

23. VII. 1917

\* Gegen die Mietsteigerungen in Groß-Berlin. Der Mieterverein des Groß-Berliner Westens hat an das Oberkommando in den Marken eine Eingabe gerichtet, in der das Einschreiten dieser Behörde gegen die Mieterhöhungen gefordert wird und in der es u. a. heißt:

Zurzeit gehen die Hausbesitzer damit um, die laufenden Mietverträge zu kündigen, um nach Ablauf derselben die Mieten zu erhöhen. Die Organisationen der Hausbesitzer haben sich der Sache angenommen und betreiben sie planmäßig. Die durch den Krieg für den Hausbesitz geschaffene Lage ist durch die Verordnung über Hypothekenschutz und durch die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinden in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Die Mietsteigerungen müssen daher als übermäßig bezeichnet werden. Die Mietsteigerung ist aber auch unbillig in der Art und Weise ihrer Durchführung. Denn einmal trifft sie alle Wohnungen gleichmäßig, einerlei ob sie mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung versehen sind oder nicht. Die Häuser, in denen diese Einrichtungen fehlen, sind aber in Groß-Berlin in der Mehrzahl. Die geplanten Mietsteigerungen müßten aber auch aus sozialen Gründen bekämpft werden. Denn mit kurzfristigen Verträgen sind zumeist nur mittlere und kleinere Wohnungen vermietet. Es kommen also in der Hauptsache die wirtschaftlich schwächeren Mieter für die Erhöhung in Frage, die eine Mietsteigerung bei den gegenwärtigen Verhältnissen besonders empfindlich treffen würde. Wenn die Hausbesitzer sich darauf berufen, daß ihnen im kommenden Winter eine Verteuerung des Heizmaterials und des Transportes droht, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die Hausbesitzer im verflossenen Winter sehr erhebliche Ersparnisse dadurch erzielt haben, daß, wie sie selbst zugeben, damals Feuerungsmaterial und Transportmittel nicht zu erhalten waren. In der Eingabe wird dann das Ersuchen an das Oberkommando ausgesprochen, für den ihm unterstellten Bereich, mindestens aber für Groß-Berlin ein Verbot in der Form wie es in Danzig erlassen worden ist, auszusprechen und dadurch die Gefahr einer einseitigen Mietsteigerung abzuwenden. Gleichzeitig wird rückwirkende Kraft dieses Verbotes gefordert mit der Begründung, daß zahlreiche Mieter bereits unter dem Druck der Verhältnisse in eine Mieterhöhung haben einwilligen müssen.